

# ZH\_OBERGERICHT SB210007 vom 11. Mai 2022

ZH Obergericht, 2022-05-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB210007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210007)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB210007 du 11 mai 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT SB210007 del 11 maggio 2022

## Erwägungen

### E. 1

Das Bezirksgericht Bülach, I. Abteilung, entschied mit Urteil vom 9. September 2020 im Verfahren DG200012 (Urk. 60) und sprach den Beschuldigten des qualifizierten Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 und 2 StGB schuldig. Gegen diesen Entscheid wurde seitens des Beschuldigten, jeweils fristgerecht, Berufung angemeldet und die Berufungserklärung eingereicht (Urk. 55; 59; 61). Mit Präsidialverfügung vom 11. Januar 2021 (Urk. 63) wurde der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland des Kantons Zürich (hernach Anklagebehörde oder Staatsanwaltschaft) sowie dem Privatkläger unter Hinweis auf die Berufungserklärung des Beschuldigten Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten angesetzt. Mit Eingabe vom 13. Januar 2021 (Urk. 65) wurde seitens der Staatsanwaltschaft Verzicht auf Erhebung einer Anschlussberufung erklärt und die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragt. Der Privatkläger liess sich nicht vernehmen.

### E. 1.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2. m.w.H.). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeän-

- 46 - dert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (Urteil 6B\_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.1. m.w.H.).

### E. 1.2

Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren vollumfänglich. Ausgangsgemäss sind dem Beschuldigten deshalb die Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche unter Berücksichtigung der Honorarnote (Urk. 75), der effektiven Dauer der Berufungsverhandlung sowie einer Weg- und Nachbesprechungspauschale auf Fr. 7'800.– festzusetzen sind, sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückforderung im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten ist. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 3'500.– festzusetzen.

### E. 1.3

Von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen. Das durch Art. 13 BV beziehungsweise Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Familienlebens ist berührt, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne weiteres möglich beziehungsweise zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen. Zum geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (BGer 6B\_780/2020 vom 2. Juni 2021 E. 1.3.2, mit Hinweisen).

#### **E. 1.4**

Zweite (kumulative) Voraussetzung für einen ausnahmsweisen Verzicht auf eine Landesverweisung ist wie bereits erwähnt, dass die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers oder der Ausländerin am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 StGB). Für das öffentliche Interesse wesentlich sind die Art und Schwere der begangenen Delikte, das Verschulden, d.h. die ausgesprochene Strafe, sowie die vom Täter oder der Täterin ausgehende Gefahr, d.h. die Legalprognose. Je gravierender das Delikt, desto höher hat das persönliche Interesse an einem Verbleib zu sein, damit die Härtefallklausel zu einem ausnahmsweisen Verzicht auf eine Landesverweisung führt. Überwiegen die öffentlichen Interessen, muss die Landesverweisung ausgesprochen werden (BUSSLINGER/ÜBERSAX, Härtefallklausel und migrationsrechtliche Auswirkungen der Landesverweisung, Plädoyer 2016 5, S. 102 ff.; BGer 6B\_560/2020 vom 17. August 2020 E.1.1.1, mit Hinweisen).

#### **E. 1.5**

Gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB ist die Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre auszusprechen. Bei der Dauer der anzuordnenden Landesverweisung sind straf-

- 43 - rechtliche Grundsätze wie etwa das Schuldprinzip im Allgemeinen und die Strafzumessungsgrundsätze im Besonderen zu beachten. Zudem muss der dem Massnahmenrecht zugrunde liegende Grundsatz der Verhältnismässigkeit berücksichtigt werden (FIOLKA/VETTERLI, Die Landesverweisung nach Art. 66a, plädoyer 5/16, S. 83 f.). 2. Würdigung

#### **E. 1.6**

Die Aussagen des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ zum angeklagten Raub bzw. dem Herausverlangen und der Wegnahme von Vermögenswerten von Seiten des Privatklägers sowie zur Existenz und zum Einsatz eines Messers erweisen sich schliesslich als wenig ergiebig, zumal er die entsprechenden Vorwürfe von sich weist, ohne dazu einlässlichere Ausführungen zu machen (Urk. 3/3 S. 6 ff.; Urk. 3/4 S. 2 ff.; Urk. 3/5 S. 9; Urk. 3/6 S. 2 f.; Urk. 5/1 S. 4 u. 14; Prot. I S. 24 ff.).

#### **E. 1.7**

Der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ verneinte ferner dezidiert, Schulden gegenüber dem Privatkläger zu haben bzw. damals gehabt zu haben (Urk. 3/3 S. 10; Urk. 5/1 S. 11; Prot. I S. 35), was den klaren Ausführungen des Beschuldigten widerspricht (s. nachstehend

unter E. 2.5.). Dieses Aussageverhalten vermag weite- re Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ zu erwecken.

### **E. 1.8**

Auffällig erscheint des Weiteren, dass der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ ausführ- te, dass sich der Beschuldigte und der Privatkläger am Schluss noch die Hand gereicht hätten und der Streit somit für beendet erklärt worden sei (Urk. 5/1 S. 11), welche Aussage im übrigen Beweisergebnis – und insbesondere auch in den Aussagen des Beschuldigten, welcher davon sprach, das Lokal nach dem ausge- teilten Faustschlag unverzüglich verlassen zu haben (Urk. 5/1 S. 8) – keinerlei Stütze findet.

- 16 -

### **E. 1.9**

Die Aussagen des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ erweisen sich aufgrund der gemachten Erwägungen als uneinheitlich, mehrheitlich ausweichend, den Vorfall offensichtlich beschönigend und deshalb – entgegen den Vorbringen der Verteidi- gung (Urk. 73 S. 7) – insgesamt als wenig überzeugend bzw. in weiten Teilen un- glaubhaft. 2. Aussagen des Beschuldigten

### **E. 2**

Nachdem die Parteien mit Vorladungen vom 12. April 2021 auf den 23. November 2021 vorgeladen wurden (Urk. 67), die Verhandlung aber verscho- ben werden musste (Urk. 69 f.), wurden die Parteien mit Vorladungen vom 1. Februar 2022 neu zur heutigen Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 71).

### **E. 2.1**

Bei Raub gemäss Art. 140 StGB handelt es sich um eine Katalogtat (Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB), weshalb die Landesverweisung grundsätzlich obligatorisch vorzusehen ist. Nachfolgend ist zu prüfen, ob im Falle des Beschuldigten aus- nahmsweise davon abzusehen ist.

### **E. 2.2**

Der Beschuldigte ist kroatischer Staatsangehöriger. Er ist in K.\_\_\_\_\_/Serbien geboren, wuchs insbesondere in L.\_\_\_\_\_/Serbien auf und ab- solvierte dort die Grund- und Mittelschule. Eine Berufsausbildung habe er nicht abgeschlossen. In Kroatien habe er lediglich wenige Monate bei seinen Grosse- ltern gelebt (Urk. 4/2 S. 11 f.; Prot. I S. 9). Hernach habe er eine Karriere als Be- rufsfussballer verfolgt und mehrere Jahre in Deutschland, wo auch seine Eltern leben würden, gewohnt (Urk. 4/2 S. 12; Prot. I S. 18 f.). Seit Herbst 2020 lebt der Beschuldigte nunmehr in der Schweiz und verfügt zwischenzeitlich über die Auf- enthaltsbewilligung B. Der Beschuldigte hat, wie bereits erwähnt, keine Kinder und arbeitet zurzeit in einem Vollzeitpensum im Sicherheitsdienst des ...-Spitals J.\_\_\_\_\_, wobei er monatlich netto ca. Fr. 4'000.– bis Fr. 5'000.– verdient (Prot. II S. 7 ff.). Er verfüge seitens seiner Grosse ltern weiterhin über Häuser in Kroatien und Serbien (Prot. I S. 10; Prot. II S. 10) und inzwischen zudem selbst, zusam- men mit seiner Ehefrau, über eine Eigentumswohnung in der Schweiz. Schulden habe er, abgesehen von einer Hypothek für die vorgenannte Eigentumswohnung, keine. Er habe auch keine Betreibungen und habe in der Schweiz zudem noch nie Sozialhilfe bezogen (Prot. II S. 10 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergab sich, dass die Deutschkenntnisse des

Beschuldigten als ausreichend einzustufen sind. Er war aber wie bereits vor Vorinstanz noch auf eine dolmetschende Person angewiesen (Prot. I S. 8; Prot. II S. 3).

- 44 -

### **E. 2.3**

Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 60 E. VII.2.5.) ist vorliegend kein schwerer persönlicher Härtefall auszumachen. Es sind keine Umstände ersichtlich, die auf den gemäss der Rechtsprechung erforderlichen hohen Integrationsgrad in der Schweiz, wo er auch erst seit Herbst 2020 wohnhaft ist, schliessen lassen. Die Tatsache, dass er hier mit seiner Ehefrau lebt und auf bestem Weg scheint, sich beruflich wie sozial gut zu integrieren, begründet keinen massgebenden Härtefall, ist es doch dem frisch verheirateten Ehepaar ohne Weiteres zumutbar, andernorts, z.B. in Deutschland, wo der Beschuldigte mehrere Jahre gewohnt hat, oder in Serbien bzw. Kroatien, wo seine Familie über Häuser verfügt, welche er bewohnen dürfte (Prot. II S. 10), einen neuen Wohnsitz zu begründen.

### **E. 2.4**

Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine Interessenabwägung der persönlichen Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz und dem öffentlichen Interesse an einer Landesverweisung. Einhergehend mit der sich als zutreffend erweisenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 60 E. VII.2.5.) ist die Landesverweisung anzuordnen.

### **E. 2.5**

Das Verschulden des Beschuldigten beim Raub wurde als gerade noch leicht eingestuft und die vom Beschuldigten zu vergegenwärtigende Freiheitsstrafe im Umfang von 22 Monaten erweist sich als beträchtlich. Insbesondere vor diesem Hintergrund aber auch unter Miteinbeziehung der erörterten insgesamt noch eher losen Beziehungen des Beschuldigten zur Schweiz erweist sich eine Dauer der Landesverweisung von 8 Jahren als angemessen. VIII. Zivilansprüche 1. Theoretische Grundlagen Seitens der Vorinstanz wurden die theoretischen rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Zivilansprüche umfassend und zutreffend wiedergegeben (Urk. 60 E. IX.1.). Darauf ist vollumfänglich zu verweisen.

- 45 - 2. Würdigung Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 60 E. IX.2.) ist die Zivilforderung des Privatklägers (vgl. Urk. 21/5) mangels hinreichender Begründung auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen A. Vorinstanzliches Verfahren 1. Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind – unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO – die Kosten der amtlichen Verteidigung. 2. Die Vorinstanz (Urk. 60 E. X.1.-3.) hat sich vorliegend einlässlich mit der Kostenaufgabe befasst und erwogen, dass dem Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens aufzuerlegen sind. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sollen gemäss Vorinstanz einstweilen auf die Gerichtskasse genommen werden, wobei eine Nachforderung nach Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibe. 3. Die Kostenaufgabe der Vorinstanz erweist sich angesichts des Ausgangs des Berufungsverfahrens unverändert als zutreffend und ist zu

bestätigen. B. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

### **E. 2.6**

Ferner fällt auf, dass der Beschuldigte versucht, die Glaubwürdigkeit von B.\_\_\_\_\_ mit der Behauptung zu diskreditieren, dass jene schwarz für den Privatkläger gearbeitet habe (Urk. 4/1 S. 3; Urk. 5/1 S. 5) bzw. die Glaubwürdigkeit des Privatklägers dadurch beeinträchtigt sieht, dass dieser in illegale Geschäfte involviert sei und durch seine Behauptungen zu Unrecht Versicherungsgelder kassieren wolle (Urk. 4/2 S. 6; Prot. I S. 16). Als Motiv für eine Falschbezeichnung durch den Privatkläger verwies der Beschuldigte darauf, dass es sich um eine "Nationa-

- 18 - litätensache" – der Privatkläger sei Albaner und die beiden Beschuldigten seien Serben – handle und der Privatkläger sich an den beiden Beschuldigten rächen wolle, weil er ihn geschlagen habe und der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ ihm (dem Privatkläger) allenfalls Geld schulde (Urk. 4/2 S. 6; Urk. 5/1 S. 7 u. 14). Diese Aussagen sind nicht als unglaubhaft einzustufen, auch wenn die vom Beschuldigten vorgebrachten Diskreditierungen insbesondere aufgrund ihrer Heftigkeit und Vielfältigkeit auffällig erscheinen, weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass er dadurch von eigenem Fehlverhalten abzulenken versucht.

### **E. 2.7**

Gesamthaft erweisen sich die Aussagen des Beschuldigten nach dem Gesagten als mehrheitlich konstant und widerspruchsfrei und deshalb durchaus glaubhaft, wobei allerdings die heftigen und vielfältigen Diskreditierungen des Privatklägers und von B.\_\_\_\_\_ auffällig erscheinen. Wesentliche Widersprüche zur Sachdarstellung des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ sind indes hinsichtlich des Anlasses wie auch der Beendigung des Disputes mit dem Privatkläger festzustellen. Schliesslich lassen sich die Ausführungen des Beschuldigten – worauf noch einzugehen sein wird – mit dem übrigen Beweisergebnis – insbesondere dem Verletzungsbild des Privatklägers – nicht in Einklang bringen. 3. Aussagen des Privatklägers

### **E. 3**

Einhergehend mit der zutreffenden Begründung und abschliessenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 60 E. II.1.2.), auf welche hier vollumfänglich verwiesen werden kann, ist das Vorgehen der Staatsanwaltschaft im vorliegenden Verfahren nicht zu beanstanden. Insbesondere gewährleistete sie durch ihre Vorgehensweise die Vollständigkeit der Aussagen sowie die Klärung von Widersprüchen, wozu sie gemäss Art. 143 Abs. 5 StPO auch gehalten ist. Der seitens der Verteidigungen geltend gemachte Einwand geht deshalb fehl. B. Teilrechtskraft 1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Auch wenn das Berufungsgericht nur die angefochtenen Punkte neu beurteilt, fällt es am Ende ein insgesamt neues Urteil (Art. 408 StPO), worin es jedoch anzugeben hat, welche

- 7 - Punkte bereits früher in Rechtskraft erwachsen sind (Urteile des Bundesgerichtes 6B\_482/2012 vom 3. April 2013 E. 5.3. und 6B\_99/2012 vom 14. November 2012 E. 5.3.). 2. Vorliegend wird das vorinstanzliche Urteil seitens des Beschuldigten hinsichtlich der Dispositivziffern 5 bis 7 (Beschlagnahmungen) und 9 (Kostenfestsetzung) nicht

angefochten. Insoweit wurde das vorinstanzliche Urteil rechtskräftig, was mittels Beschlusses festzustellen ist. III. Materielles A. Tatvorwurf Hinsichtlich des Tatvorwurfs ist auf die Anklageschrift zu verweisen (Urk. 38). B. Anerkannter Sachverhalt Seitens des Beschuldigten (und des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_) wird anerkannt, dass er zusammen mit dem Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ am Abend des 29. Mai 2019 im Vereinslokal "E.\_\_\_\_\_" war und dem Privatkläger einen Faustschlag verpasst hat (Urk. 4/1 S. 3; Urk. 4/2 S. 6 u. 10; Urk. 5/1 S. 3 f., 6 u. 8; Prot. I S. 11 ff.; Urk. 73 S. 5 f.; Prot. II S. 17). C. Strittiger Sachverhalt In Abrede gestellt wird demgegenüber von Seiten des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_, dass der Privatkläger vom Beschuldigten darüber hinaus bzw. vom Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ überhaupt geschlagen worden sei. Ferner bestreiten sie, dass sie vom Privatkläger Vermögenswerte verlangt und daraufhin erhalten hätten sowie dass es in diesem Zusammenhang zu einem Messereinsatz und der Verbalisierung von Todesdrohungen gegenüber dem Privatkläger gekommen sei (Urk. 3/3 S. 2 ff.; Urk. 3/4 S. 3 ff.; Urk. 3/5 S. 2 ff.; Urk. 3/6 S. 2 f.; Urk. 4/1 S. 2 ff.; Urk. 4/3 S. 2 ff.; Urk. 4/3 S. 2 ff.; Urk. 5/1 S. 4 ff. Prot. I S. 24 ff.; Urk. 73 S. 21; Urk. 80 S. 27 ff.).

- 8 - D. Beweismittel Bei den Akten finden sich folgende massgebliche verwertbare Beweismittel, um den strittigen Anklagesachverhalt zu prüfen: Die Aussagen des Beschuldigten (Urk. 4/1-3; Prot. I S. 11 ff.) und des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ (Urk. 3/1-6; Prot. I S. 23 ff.), deren Konfrontationseinvernahme (Urk. 5/1), die Aussagen des Privatklägers als Auskunftsperson (Urk. 6/3-4), die Aussagen von B.\_\_\_\_\_ als Auskunftsperson (Urk. 7/1 u. 7/5), die Aussagen des Zeugen F.\_\_\_\_\_ (Urk. 8/1), der Polizeirapport vom 29. Mai 2019 sowie die entsprechenden Nachtragsrapporte (Urk. 1/1-3), Fotos der Liegenschaft G.\_\_\_\_\_-Strasse ... bzw. des Privatklägers, eines Mobiltelefons des Privatklägers und der Brille von B.\_\_\_\_\_ (Urk. 1/4-5), der Laborbericht Spurenanalysen des IRM (Urk. 9/7), ein Gutachten zur Auswertung der DNA-Spuren des IRM (Urk. 9/8), diverse den Privatkläger betreffende medizinische Akten des Spitals Bülach (Ambulanter Bericht vom 29. Mai 2019; Ärztliches Zeugnis vom 30. Mai 2019; Ärztlicher Befund vom 27. Juni 2019: Urk. 20/2-3 u. 20/5) sowie die Tonaufnahme des Anrufs des Privatklägers an die Einsatzzentrale (Urk. 13/3; bzw. die zutreffende Transkription durch die Vorinstanz: Urk. 60 E. III.4.3. S. 24). Anlässlich der Berufungsverhandlung verweigerten der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ bei der Befragung zur Sache die Aussage (Prot. II S. 17 f.). E. Beweisgrundsätze 1. Im Folgenden ist die Erstellung des Anklagesachverhaltes anhand der Beweismittel zu prüfen. Gemäss der aus Art. 32 Abs. 1 BV fliessenden und in Art. 10 Abs. 3 StPO sowie Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Maxime "in dubio pro reo" ist bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld zu vermuten, dass die einer strafbaren Handlung beschuldigte Person unschuldig ist (BGE 137 IV 219 E. 7.3. mit Hinweisen; BGE 127 I 38 E. 2a; Urteil des Bundesgerichts 6B\_617/ 2013 vom

### **E. 3.1**

Die Entschädigungsfrage folgt den gleichen Regeln wie der Kostenentscheid. Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_802/2015 vom 9. Dezember 2015 E. 5.3; BGE 137 IV 352 E. 2.4.2).

### **E. 3.2**

Ausgangsgemäss verbleibt kein Raum für die beantragte Zusprechung einer Entschädigung (Urk. 73 S. 2) an den Beschuldigten. Es wird beschlossen:

### **E. 3.3**

Die Aussagen des Privatklägers erweisen sich als mehrheitlich konstant so- wie widerspruchsfrei. Sie überzeugen insbesondere auch durch die detailreichen Schilderungen, welche den von ihm geschilderten Ablauf des Abends als erlebbar und damit lebensnah erscheinen lassen. So gab er zum Anlass des Disputes mit dem Beschuldigten und dem Mitbeschuldigten D. \_\_\_\_\_ und zum in diesem Zusammenhang geführten Wortwechsel einheitlich zu Protokoll, dass ihm der Mitbeschuldigte D. \_\_\_\_\_ Geld im Betrag von Fr. 490.– geschuldet habe (Urk. 6/2 S. 3 f.; Urk. 6/3 S. 3; Urk. 6/4 S. 4) und er ihn am besagten Abend – in Übereinstimmung mit den Angaben des Beschuldigten (s. vorstehend unter E. 2.5.) – aufgefordert habe, die Geldschuld zu begleichen (Urk. 6/2 S. 4; Urk. 6/3 S. 3; Urk. 6/4 S. 4). Der Einwand, wonach kein vernünftiger Mensch einem Kollegen, den er kaum kennen würde, nahezu Fr. 500.– leihen würde (Urk. 50c S. 8; Urk. 73 S. 8), geht bereits vor dem Hintergrund dieser übereinstimmenden Aussagen des Beschuldigten und des Privatklägers fehl. Ausserdem fügen sich die Umstände, dass der Mitbeschuldigte D. \_\_\_\_\_ am besagten Abend den Beschuldigten – quasi als Verstärkung – mit sich nahm und dass der Beschuldigte erst anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit dem Mitbeschuldigten D. \_\_\_\_\_ in offensichtlicher Angleichung an dessen Aussagen ausführte, dass es sein könne, dass gar keine Geldschulden bestanden haben könnten (Urk. 5/1 S. 6), überzeugend in dieses Beweisergebnis ein. Der Einwand der Verteidigung des Mitbeschuldigten D. \_\_\_\_\_ (Urk. 50c S. 10; Urk. 80 S. 15), dass der Privatkläger in seiner letzten staatsanwaltlichen Einvernahme ausgesagt habe, dass sie nicht über die Geldschulden sondern lediglich über die angeblichen Beleidigungen durch ihn gesprochen hätten (Urk. 6/4 S. 7), vermag auch vor diesem Hintergrund nicht zu überzeugen.

- 20 - Konstant führte der Privatkläger ferner aus, dass ihn der Beschuldigte daraufhin angeherrscht habe, dass er (der Privatkläger) ihn zu Unrecht als Betrüger bezeichnet haben soll, was im Zusammenhang mit Äusserungen des Privatklägers hinsichtlich manipulierter Wettgeschäfte im Fussball gestanden sein soll (Urk. 6/2 S. 5; Urk. 6/3 S. 4 u. 8 ff.; Urk. 6/4 S. 5 u. 7). Der Privatkläger stellte auch konstant in Abrede, entsprechende Äusserungen getätigt zu haben, weil ihn solche Betrügereien nicht interessieren würden (Urk. 6/2 S. 5; Urk. 6/3 S. 4 u. 10; Urk. 6/4 S. 5 u. 7). Aus den glaubhaften Ausführungen des Privatklägers ergibt sich ferner, dass er durch die Schläge und Drohungen davor abgeschreckt werden sollte, den Beschuldigten weiterhin als Betrüger zu bezeichnen bzw. dadurch seine Opposition gegenüber dem Verhalten des Mitbeschuldigten D. \_\_\_\_\_, welcher B. \_\_\_\_\_ mittels Handzeichen Anweisungen gegeben habe, unterbunden werden sollte (Urk. 6/2 S. 8; Urk. 6/3 S. 4; Urk. 6/4 S. 5). Eindrücklich schilderte der Privatkläger überdies, dass der Beschuldigte schliesslich auf Serbisch damit gedroht habe, ihn abzuschlachten (Urk. 6/3 S. 13) bzw. ihn umzubringen, indem er ihm die Kehle durchschneiden würde (Urk. 6/4 S. 5).

### **E. 3.4**

Nicht von der Hand zu weisen ist, dass die Schilderungen des Privatklägers auch gewisse, teilweise nicht unerhebliche Widersprüchlichkeiten aufweisen. Besonders deutlich wird dies hinsichtlich der Anzahl Schläge, welche ihm durch den Beschuldigten erteilt worden sein sollen: So führte er vorerst aus, "vielleicht 50 Schläge" kassiert zu haben (Urk. 6/2 S. 5), bevor er von "sehr, sehr viele[n]" Schlägen, ohne deren Anzahl beziffern zu können (Urk. 6/3 S. 6), und schliesslich von "60-80" Schlägen (Urk. 6/4 S. 7) berichtete. Vor dem Hintergrund des übrigen Beweisergebnisses und da insbesondere des Ärztlichen Berichtes (Urk. 20/5), der Fotos des Privatklägers mit seinen Kopfverletzungen (Urk. 1/4 S. 3 u. 4)

und der Aussagen von B. \_\_\_\_\_ (s. nachstehend unter E. 4.2.) ist zwar durchaus von mehreren Schlägen auszugehen. Allerdings scheint die Zahl von 50 – oder mehr – Schlägen doch als erheblich hochgegriffen, zumal die Verletzungen diesfalls, wie die Verteidigung zutreffend ausführt (Urk. 73 S. 6), weitreichender als in den Ärztlichen Unterlagen ausgewiesen ausgefallen sein dürften: Gemäss den Ärztlichen Berichten wies der Privatkläger ein Hämatom am Auge sowie Verletzungen im Bereich des Hinterkopfs auf. Ferner wurde bei ihm ein leichtes Schädelhirntrauma

- 21 - diagnostiziert (Urk. 20/5). Gestützt auf die erörterten ärztlichen Belege, die Fotografien und die glaubhaften Angaben von B. \_\_\_\_\_ – wonach der Privatkläger "mehrfach" (Urk. 7/1 S. 2) bzw. mittels "sehr vielen Schläge[n]" (Urk. 7/2 S. 5) geschlagen worden sei bzw. dass es "zahlreiche Schläge" gewesen seien bzw. sie nicht wisse, wie viele es gewesen seien, es jedenfalls nicht nur 5-6 Schläge gewesen seien, an welche man sich hätte erinnern können (Urk. 7/5 S. 8) – erweist sich die Annahme von mindestens 6 Schlägen, welche der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger ausführte, im Rahmen einer noch eher zurückhaltenden Beweiswürdigung als erstellt. Es rechtfertigt sich deshalb, von dieser (Mindest-)Anzahl auszugehen. So oder anders ausgeschlossen ist bei diesem Beweisergebnis, dass vom Beschuldigten gegenüber dem Privatkläger – wie von ersterem geltend gemacht – lediglich ein Faustschlag erfolgte. Die Darstellung der Verteidigung, wonach die Verletzungen des Privatklägers kausal mit dem einen Faustschlag des Beschuldigten erklärbar seien, wenn der Privatkläger nach dem Faustschlag im Bereich des Auges bzw. Jochbeins mit dem Kopf gegen die Wand geschlagen habe, oder mittels eines Umkippens auf dem Boden nach hinten oder auf das Sofa gefallen sei (vgl. Prot. I S. 42; Urk. 73 S. 6 u. 9; Urk. 80 S. 21), erweisen sich bei diesem Beweisergebnis und insbesondere auch anhand der Ärztlichen Berichte und Fotos als nicht plausibel und erscheint deshalb unglaubhaft. Dem Vorbringen, dass die klinische Reinheit am Tatort ohne Blutspuren zwingend gegen das Vorliegen mehrerer Schläge spreche, kann nicht gefolgt werden und vermag am Beweisergebnis nichts zu ändern (Prot. I S. 40, 42, 43 u. 48; Urk. 73 S. 10, 19 u. 20). Und die Argumentation, dass beim Beschuldigten kein Abrieb an den Handknochen oder den Fingerkuppen gegeben war (Urk. 73 S. 6), überzeugt schon aufgrund des Umstands nicht, dass der Beschuldigte selber einen Schlag eingestanden hat. Abgesehen von seinen Ausführungen zur Anzahl der ihm verabreichten Schläge sind im Aussageverhalten des Privatklägers im Weiteren keine Übertreibungen festzustellen, welche Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Ausführungen aufkommen lassen würden.

### **E. 3.5**

Uneinheitlich sind indes die Angaben des Privatklägers, ob er auch vom Mitbeschuldigten D. \_\_\_\_\_ geschlagen worden sei (entsprechend der Einwand der Verteidigung des Mitbeschuldigten D. \_\_\_\_\_: vgl. Urk. 50c S. 10 f.; Urk. 80 S. 17):

- 22 - Während dies in seiner tatnäheren polizeilichen Einvernahme keine Erwähnung fand und er ausführte, vom Beschuldigten geschlagen worden zu sein, gab er in den späteren Einvernahmen jeweils zu Protokoll, auch 2 bis 3 Mal vom Mitbeschuldigten D. \_\_\_\_\_ mit der Faust geschlagen worden zu sein (Urk. 6/3 S. 5 f.; Urk. 6/4 S. 7). Diese Uneinheitlichkeit erscheint letztlich dadurch erklärbar, dass die vom Beschuldigten ausgehenden Gewalttätigkeiten für den Privatkläger klar – und nachvollziehbar – im Vordergrund standen und anlässlich der ersten Einvernahme auch seitens der befragenden Person thematisiert wurden. Die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers wird dadurch nicht massgeblich eingeschränkt.

### **E. 3.6**

Im Übrigen ergeben sich aus dem Aussageverhalten des Privatklägers we- der Übertreibungen noch ins Gewicht fallende Widersprüche: Dies gilt auch für das angebliche vom Privatkläger geschilderte Verhalten des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ in Bezug auf B.\_\_\_\_\_: Der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ habe der auf dem Sofa neben dem Privatkläger sitzenden B.\_\_\_\_\_ mit einer Handbewegung bedeu- tet, den Platz freizugeben (Urk. 6/2 S. 4 f.). Später habe er sie wieder "befehlsha- berisch" zu ihnen gewunken (Urk. 6/2 S. 5) – was die Verteidigungen geflissent- lich zu erwähnen unterlassen (vgl. Urk. 50c S. 7 f.; Urk. 73 S. 11; Urk. 80 S. 12) – weshalb sich daraus auch in den späteren Aussagen des Privatklägers (Urk. 6/3 S. 8 ff.; Urk. 6/4 S. 5) keine Widersprüche ergeben. Auch aus dem Umstand, dass der Privatkläger schilderte, der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ habe B.\_\_\_\_\_ zu sich her gewunken, lässt sich nicht schliessen, dass sie aufgrund dieses Umstands zu den drei Männern herkam und nicht etwa erst, um den Privatkläger aufgrund der Auseinandersetzung mit den beiden beschuldigten Personen zu unterstützen, zumal sich bereits in den Schilderungen des Privatklägers unmissverständlich wi- derspiegelt, dass diese Geschehensabläufe ineinander flossen (Urk. 6/2 S. 5; Urk. 6/3 S. 10; Urk. 6/4 S. 5 u. 15).

### **E. 3.7**

Auch die vom Privatkläger teils unterschiedlich geschilderten Körperpositio- nen im Laufe des Angriffs durch die beiden Beschuldigten (z.B. Urk. 6/2 S. 6; Urk. 6/3 S. 6; Urk. 6/4 S. 16) vermögen entgegen den Vorbringen der Verteidi- gungen (Urk. 73 S. 10; Urk. 80 S. 14) an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen

- 23 - nichts zu ändern, zumal sehr plausibel erscheint, dass er sich im Laufe des dy- namischen Handlungsgeschehens in seiner Defensivposition ständig in Bewe- gung und damit auch teilweise noch auf dem Sofa und teilweise bereits auf dem Boden befand.

### **E. 3.8**

Bezüglich des Vorwurfs des Messereinsatzes wird vorgebracht, im Notruf habe der Privatkläger einen solchen nicht erwähnt, obwohl dies gegebenenfalls ein bedeutender Umstand gewesen wäre (Urk. 73 S. 13). Dem ist anzufügen, dass der Privatkläger in der ersten durchgeführten polizeilichen Einvernahme den Messereinsatz auch nicht von vornherein ansprach (Urk. 6/2 S. 5 f.). Gefragt da- nach, ob die Täter beim Schlagen eine Waffe oder einen gefährlichen Gegen- stand getragen hätten, sagte der Privatkläger aber aus: "Ja. Der Unbekannte [gemeint ist damit der Beschuldigte] wollte ja Geld von mir. Er wollte mir in die Ta- schen greifen, was ich nicht zuliess. Er sagte dann zu D.\_\_\_\_\_ [dem Mitbeschul- digten], gib mir das Messer, damit ich ihn hier an dieser Stelle töten kann. D.\_\_\_\_\_ gab ihm das Messer." Dieses Aussageverhalten kann nur so interpretiert werden, dass der Messereinsatz für den Privatkläger im ganzen dynamischen Geschehen mit den Schlägen, dem Fluchen und der Suche nach Geld tatsächlich keine herausragende Rolle gespielt haben muss. Bei einer falschen Anschuldi- gung hätte er in der zitierten Aussage jedenfalls nicht derart nebenbei und mit dem weiteren Sachverhalt verwoben erstmals von einem Messer gesprochen. Von einem, wie die Verteidigung des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ vorbringt (Urk. 80 S. 11), auffälligen strategischen Vorgehen des strafuntersuchungserfahrenen Pri- vatklägers, um sich als Opfer einer erheblichen Straftat darzustellen, kann bei diesem Ablauf zudem auch nicht gesprochen werden.

### **E. 3.9**

Ferner wird eingewandt, der Privatkläger widerspreche sich hinsichtlich des Messereinsatzes. Unlogisch und widersprüchlich sei seine Aussage, wonach der Beschuldigte das Messer in der rechten Hand gehalten und ebenfalls mit der rechten Hand geschlagen habe sowie gleichzeitig noch mit beiden Händen die Taschen des Privatklägers durchsucht haben soll oder diesen am Kragen gehalten haben soll. Des Weiteren äussere er sich unterschiedlich präzise zur Art des Messers und widerspreche er sich bei der Frage nach dem Zeitpunkt der Betätigung des Öffnungsmechanismus des Messers (Urk. 50c S. 13 ff.; Prot. I S. 45; Urk. 73 S. 12; Urk. 80 S. 13 f.), auf welche Einwände einzugehen ist: Gleichbleibend sagte der Privatkläger aus, der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ habe dem Beschuldigten auf dessen Verlangen hin das Messer überreicht (Urk. 6/2 S. 6; Urk. 6/3 S. 4 u. 10 f.; Urk. 6/4 S. 5 u. 8). Ob nun der Beschuldigte das Messer bei der Entgegennahme geöffnet habe (Urk. 6/2 S. 6 f.; Urk. 6/4 S. 9) oder es der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ unmittelbar vor der Übergabe an erstgenannten bereits geöffnet haben soll (Urk. 6/3 S. 11), stellt keinen ins Gewicht fallenden Widerspruch dar, zumal dieses Geschehen durch die daraufhin gegenüber ihm mit dem offenen Messer erfolgten Stichbewegungen emotional überlagert worden sein dürfte. Zudem beschrieb der Privatkläger das zum Einsatz gekommene Messer detailliert und glaubhaft, ohne anlässlich der verschiedenen Einvernahmen in schemenhafte Wiederholungen zu verfallen: Das Messer sei schwarz gewesen, auch dessen Klinge, wobei die Klinge fast gleich breit wie der Griff gewesen sei und über keine Zacken verfüge, wobei er es als grösser beschrieb als ein Schweizer Taschenmesser (Urk. 6/2 S. 7; Urk. 6/3 S. 11; Urk. 6/4 S. 9). In den Aussagen des Privatklägers, wonach der Beschuldigte sowohl die Faustschläge mit der rechten Hand wie auch die Stichbewegungen mit dem Messer ausgeführt habe (Urk. 6/2 S. 7; Urk. 6/3 S. 11 f.) bzw. ihn auf Brusthöhe an der Jacke festgehalten habe (Urk. 6/2 S. 7) und mit beiden Händen seine Hosentaschen durchsucht haben soll (Urk. 6/4 S. 16), ist ferner kein Widerspruch auszumachen, zumal sich aus seinen Schilderungen zweifelsfrei ergibt, dass das Durchsuchen der Taschen bzw. das Schlagen und die Bedrohung mit dem Messer nacheinander erfolgten (Urk. 6/3 S. 4; Urk. 6/4 S. 5 u. 10) und sich das Messer im Zeitpunkt des Untersuchens der Taschen beim Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ befand (vgl. Urk. 6/4 S. 16), wobei der

- 25 - Privatkläger glaubhaft schilderte, das Geld insbesondere unter dem Eindruck der Bedrohung mit dem Messer selbst aus seinen Hosentaschen hervorgeholt zu haben (Urk. 6/2 S. 6 f.).

### **E. 3.10**

Weiter werden diverse Widersprüche betreffend die Aussagen des Privatklägers zur schwarzen Umhängetasche vorgebracht. Einerseits habe sich der Privatkläger bezüglich des Inhalts der Umhängetasche (einmal alle Wertsachen, einmal bloss das Euro-Bargeld) sowie bezüglich der Person widersprochen, welche die Umhängetasche durchsucht habe (Urk. 73 S. 12). Die genannten Widersprüche finden sich in den Aussagen des Privatklägers allerdings nicht. Der Privatkläger erklärte stets den Beschuldigten als aktiv handelnd und den Mitbeschuldigten als verbal beteiligt (dieser habe den Beschuldigten aufgefordert, auch die Bankkarten zu entwenden), während der Inhalt der Umhängetasche stets mit Euro, mazedonischer Dinars und Bankkarten beschrieben wurde, wovon nur erstes entwendet worden sei (vgl. Urk. 6/2 S. 8; Urk. 6/3 S. 5; Urk. 6/4 S. 6). Ob sich die Umhängetasche, welche der Privatkläger erwähnte, auf dem Tisch (Urk. 6/3 S. 5) oder

neben dem Tisch mit vier Stühlen über dem Stuhl hängend (Urk. 6/4 S. 15) oder "auf einem Sitzplatz" (Urk. 6/4 S. 5 f.) befunden habe, wo sie die beiden beschuldigten Personen auf dem Weg nach draussen gesehen hatten (Urk. 6/4 S. 11; vgl. auch Fotodokumentation des Innenraums des Clubs: Urk. 1/4 S. 1), be- trifft – vor dem Hintergrund des Gesamttablaufes – ebenfalls einen Nebenpunkt, welcher die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers – entgegen der An- sicht der Verteidigung des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ (Urk. 50c S. 17; Urk. 80 S. 15) – nicht massgeblich zu beeinträchtigen vermag. Das Gleiche gilt schliess- lich für die zwischenzeitliche Angabe des Privatklägers, dass er am Tisch geses- sen sei (Urk. 80 S. 15). Diesbezüglich ist denn auch zu vermuten, dass er dort sass, als er die Tasche dort deponierte und nicht im Augenblick, als die Tasche von den beiden beschuldigten Personen behändigt wurde, stellte er doch kurz da- rauf klar, dass er sich in jenem Zeitpunkt auf dem Sofa befand (Urk. 6/4 S. 15).

### **E. 3.11**

Im Widerspruch zu den Angaben des Zeugen F.\_\_\_\_\_, welcher sich an- llässlich seiner Einvernahme an die Angabe dreier gestohlener Mobiltelefone durch den Privatkläger zu erinnern vermochte (Urk. 8/1 S. 3), bezifferte der Pri-

- 26 - vatkläger die Anzahl der gestohlenen Mobiltelefone – allenthalben einheitlich – mit zwei (Urk. 6/2 S. 8 f.; Urk. 6/3 S. 12; Urk. 6/4 S. 10; so auch die Verteidigung: Urk. 73 S. 11; Urk. 80 S. 17). Dieser Widerspruch lässt sich letztlich nicht auflösen. Nicht restlos ausgeschlossen werden kann allerdings, dass sich der Zeuge F.\_\_\_\_\_ in der gegenüber ihm gemachten Äusserung des Privatklägers hinsicht- lich der Anzahl der gestohlenen Mobiltelefone täuschte. Entscheidend ist aber, dass der Privatkläger gemäss Aussage des Zeugen F.\_\_\_\_\_ diesem gegenüber unmittelbar nach dem Vorfall sagte, dass er überfallen worden sei. Der Privatklä- ger bat den Zeugen auch gerade deshalb um ein Mobiltelefon, um den Notruf be- tätigen zu können, weil er infolge des Überfalls kein eigenes mehr zur Verfügung hatte (Urk. 8/1 S. 3). Dass der Privatkläger unmittelbar nach dem Vorfall derart raffiniert die Beschuldigten falsch beschuldigt und auf diese Art falsche Beweise geschaffen hätte, ist kaum vorstellbar.

### **E. 3.12**

Die einheitlich gemachten Angaben des Privatklägers, dass er mit dem Geld Einzahlungen für Rechnungen u.a. für die Miete zweier Lokale und die Wohnung habe machen wollen (Urk. 6/2 S. 7; Urk. 6/3 S. 12; Urk. 6/4 S. 12 f.), er- scheinen auch gestützt auf den Umstand, dass es damals gegen Ende des Mo- nats ging und überdies belegt ist, dass der Privatkläger es gewohnt war, auch ho- he Beträge nicht digital sondern am Postschalter einzuzahlen (Urk. 6/5 S. 3 ff.), glaubhaft. Die Einwände der Verteidigung des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_, dass der Privatkläger nicht auf die ihm angeblich geschuldeten Fr. 490.– angewiesen sei, um seine Zahlungen zu machen bzw. es naheliegender gewesen sei, einen Teil der Zahlungen bereits vor dem Besuch der beiden Beschuldigten auszulösen (Urk. 50c S. 15 f.; Urk. 80 S. 16), erweisen sich im Übrigen als unmassgeblich.

### **E. 3.13**

Auffällig erscheinen immerhin die unterschiedlichen Angaben des Privat- klägers zur Herkunft der Gelder: Einmal macht er geltend, das Geld mit einem Lo- kal in Zürich – wobei es sich offensichtlich um ein Internetcafé an der H.\_\_\_\_\_ - Strasse handeln muss (vgl. Urk. 6/3 S. 7) – verdient gehabt zu haben (Urk. 6/4 S.11), demgegenüber er unmittelbar darauf geltend macht, "den Geldbetrag an- ders beweisen" zu können und er den Geldbetrag

von Familienangehörigen über Western Union bekommen habe (Urk. 6/4 S. 12). Der Privatkläger verdeutlicht

- 27 - später in derselben Einvernahme, dass er das Geld seitens seiner Familie zusätzlich zu seinem Erwerbseinkommen erhalte (Urk. 6/4 S. 16), weshalb sich dieser angebliche Widerspruch auflöst. Nicht ausgeschlossen werden kann so oder anders, dass die Herkunft der Gelder zumindest teilweise illegal ist oder dass eine unzulässige Nichtdeklaration der Gelder vorliegt. Rechtsgenügende Belege, welche den Besitz des Privatklägers von Bargeld in einer entsprechenden Höhe zum besagten Zeitpunkt ausweisen, liegen jedenfalls nicht bei den Akten (so zutreffend die Verteidigung: Urk. 73 S. 12). Allerdings erweisen sich die bereits erörterten Ausführungen des Privatklägers, weshalb er am besagten Abend einen dermassen hohen Bargeldbetrag auf sich trug (s. vorstehend unter E. 3.12.), als schlüssig.

### **E. 3.14**

Der Einwand, der darauf zielt, dass die Angabe von Geldproblemen durch den Privatkläger bei gleichzeitigem Besitz mehrerer tausend Franken in bar nicht überzeuge (Urk. 50c S. 17 f.; Urk. 73 S. 8; Urk. 80 S. 14 f.), geht im Übrigen fehl, da sich diese beiden Umstände nicht zwingend gegenseitig ausschliessen.

### **E. 3.15**

Der seitens der Verteidigung gemachte Einwand, wonach sich ein Opfer in vergleichbarer Lage bei einem Notruf an die Polizei (vgl. Audioaufnahme der Einsatzzentrale: Urk. 13/3 bzw. die zutreffende Transkription durch die Vorinstanz: Urk. 60 E. III.4.3. S. 24) ganz anders und nicht derart ruhig und gelassen verhalten hätte als der Privatkläger (Prot. I S. 39 f.; Urk. 73 S. 13; ähnlich auch die Verteidigung des Mitbeschuldigten: Urk. 80 S. 20), erweist sich nicht als zwingend, da sich Verhaltensweisen auf und in Extremsituationen erfahrungsgemäss sehr individuell gestalten können. Die Würdigung des Aussageverhaltens des Privatklägers anlässlich des Notrufs durch die Vorinstanz (Urk. 60 E. 4.3. S. 24) erweist sich im Übrigen als überzeugend. Darauf ist zu verweisen. In diesem Zusammenhang ist zum Vorbringen, dass der Privatkläger im Übrigen auch in den Einvernahmen von sich aus keinerlei eigenpsychische Vorgänge geschildert habe (Urk. 73 S. 13), festzuhalten, dass das Nichtvorliegen eines Realkennzeichens nicht per se als Vorliegen eines Lügensignals interpretiert werden kann.

### **E. 3.16**

Zusammenfassend ist – im Ergebnis einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 60 E. III.4.3.) – festzustellen, dass in den Aus-

- 28 - sagen des Privatklägers einzelne Unstimmigkeiten vorliegen, welche indes im Lichte der Würdigung des gesamten Ablaufes, der im Übrigen sehr detaillierten und übereinstimmenden Ausführungen und insbesondere auch vor dem Hintergrund des dynamischen Handlungsgeschehens ohne Weiteres nachvollziehbar sind. Daran vermögen gewisse Widersprüchlichkeiten in seinem Aussageverhalten nichts zu ändern, zumal diese grösstenteils erklärbar sind. Es kann deshalb zur Erstellung des Anklagesachverhaltes auf die Aussagen des Privatklägers abgestellt werden, wobei insbesondere unter Berücksichtigung der glaubhaften Aussagen von B. \_\_\_\_\_ und den bei den Akten liegenden Ärztlichen Berichten und Fotos zu Gunsten der beiden beschuldigten Personen von mindestens 6 – und nicht 50 bis 80 – Schlägen auszugehen ist. Offen bleibt gestützt auf

die Angaben des Privatklägers, woher der hohe Bargelddbetrag, welchen er bei sich hatte, stammte, wobei dies nicht besagt, dass er diesen damals nicht auf sich trug. Seine einheitlich gemachte Angabe, dass er mit dem Geld Einzahlungen für Rechnungen u.a. für die Miete habe machen wollen, erweist sich vor dem Hintergrund, dass es damals gegen Ende Monat ging und überdies belegt ist, dass der Privatkläger auch hohe Beträge nicht digital sondern am Postschalter einzahlt, als glaubhaft. Insgesamt erweisen sich die Aussagen des Privatklägers als sehr überzeugend und werden in den wesentlichen Punkten nicht nur von Seiten von B.\_\_\_\_\_ bestätigt (dazu nachstehend unter E. 4.1.-4.5.), sondern darüber hinaus auch durch die Aussagen des Zeugen F.\_\_\_\_\_ (Urk. 8/1) und – entgegen den Vorbringen der Verteidigung (Urk. 73 S. 7) – ausserdem durch die objektiven Beweismittel, namentlich die Ärztlichen Berichte (Urk. 20/2, 3 u. 5), die bei den Akten liegenden Fotos der Verletzungen des Privatklägers (Urk. 1/4 S. 3-4) sowie die Audioaufnahme der Einsatzzentrale (Urk. 13/3), gestützt. Dazu und auch zur Würdigung der weiteren Ausführungen des Privatklägers kann im Übrigen vollumfänglich auf die sich als zutreffend erweisenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 60 E. III.4.3.).

- 29 -

#### **E. 4**

Aussagen von B.\_\_\_\_\_

##### **E. 4.1**

Seitens der Vorinstanz wurden die massgebenden Aussagen von B.\_\_\_\_\_ zusammenfassend und zutreffend wiedergegeben (Urk. 60 E. III.3.5.1.-3.5.3.). Darauf kann vorab verwiesen werden.

##### **E. 4.2**

Ihre Aussagen erweisen sich als weitgehend einheitlich, differenziert sowie schlüssig und widerspruchsfrei. Ihre detaillierten, ohne Übertreibungen auskommen und mit eigenen Emotionen verknüpften und deshalb auch eindrücklichen Schilderungen lassen ohne Weiteres darauf schliessen, dass sie selbst Erlebtes wiedergibt, woran kleinere Abweichungen im Geschehensablauf nichts zu ändern vermögen. Eindrücklich und einheitlich schilderte sie etwa, wie sie dem Privatkläger, welcher vom Beschuldigten mehrfach (s. zur erstellten Anzahl der Schläge des Beschuldigten vorstehend unter E. 3.4.) mit Faustschlägen eingedeckt worden sei, zur Hilfe eilen wollte, vom Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ aber weggerissen und – insgesamt ca. 3 bis 4 Mal – geschlagen wurde, wobei ihre Bluse zerrissen und ihre Brille beschädigt worden sei. Konstant führte B.\_\_\_\_\_ auch aus, wie der Privatkläger vom Beschuldigten nebst der Entgegennahme der Schläge überdies mehrfach verbal und mittels Stichebewegungen bedroht wurde (Urk. 7/1 S. 2; Urk. 7/2 S. 4 ff.; Urk. 7/5 S. 4 ff.). B.\_\_\_\_\_ identifizierte dabei unmissverständlich den Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ als Urheber der gegen sie ausgeteilten Schläge (Urk. 7/1 S. 4: "Nur D.\_\_\_\_\_ hat mich geschlagen und herumgezerrt" bzw. S. 5 f.: "Ich wurde nur von D.\_\_\_\_\_ geschlagen" bzw. Urk. 7/2 S. 6: "D.\_\_\_\_\_ hat mich mehrfach am Kopf geschlagen"), weshalb sich die weiteren Ausführungen der Vorinstanz zur Urheberschaft dieser Schläge (vgl. Urk. 58 E. 4.2.) bereits deshalb erübrigen bzw. der entsprechende Einwand der Verteidigung (Urk. 73 S. 15) fehlt. Die Schilderungen von B.\_\_\_\_\_ erweisen sich insgesamt als sehr glaubhaft. Im Übrigen und ergänzend kann auf die sich als zutreffend erweisenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 60 E. III.

4.2.).

### **E. 4.3**

Allerdings sind die Ausführungen von B.\_\_\_\_\_ nicht vollumfänglich widerspruchsfrei. Darauf ist nachfolgend einzugehen: So schilderte sie einerseits die Übergabe des Messers vom Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ an den Beschuldigten un-

- 30 - einheitlich (s. Urk. 7/1 S. 2 u. 5; Urk. 7/2 S. 4 f.; Urk. 7/5 S. 7 ff.) und vermochte andererseits das Messer nicht detailliert zu beschreiben (s. Urk. 7/1 S. 2; Urk. 7/2 S. 5; Urk. 7/5 S. 11). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sie kurz-sichtig ist und ihre Brille zu diesem Zeitpunkt bereits durch den Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ beschädigt worden war (Urk. 7/1 S. 5; Urk. 7/2 S. 4 f.). Dass ihre Seh-kraft dadurch deutlich eingeschränkt war – selbst gab B.\_\_\_\_\_ ihre Sehkraft ohne Brille mit lediglich "etwa 20%" an (vgl. Urk. 7/2 S. 4) – ist vor diesem Hintergrund glaubhaft. Es erscheint deshalb nicht verwunderlich, dass sie anstelle des Messers hauptsächlich "etwas Schwarzes" wahrgenommen hat, in welchem sich das Messer befunden habe, das vom Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ auf entsprechende für sie hörbare verbal kommunizierte Anweisung, ihm das Messer zu übergeben, dem Beschuldigten gereicht worden sei (vgl. Urk. 7/5 S.7 ff.). Ob es sich dabei um eine Tasche bzw. Täschchen (Urk. 7/5 S. 7 u. 10 f.) oder einen Faserpelz bzw. ein Fliess (Urk. 7/1 S. 2 u. 5; Urk. 7/2 S. 4; Urk. 7/5 S. 7) gehandelt hat, muss hier offen bleiben und die entsprechenden Unsicherheiten in der Wahrnehmung dürften der zu diesem Zeitpunkt bestehenden eingeschränkten Sehkraft von B.\_\_\_\_\_ geschuldet sein. Die entsprechenden, sich teilweise widersprechenden Aussagen von B.\_\_\_\_\_ vermögen deshalb die Glaubhaftigkeit ihrer übrigen Schilderungen nicht zu beeinträchtigen.

### **E. 4.4**

Auffällig und erstaunlich erscheint – mit der Verteidigung beider Beschuldigten (Urk. 73 S. 12; Urk. 80 S. 16 u. 27) – der Umstand, dass B.\_\_\_\_\_ anlässlich ihrer ersten Einvernahme angab, dass ihres Wissens nichts Wertvolles gestohlen worden sei (vgl. Urk. 7/1 S. 5). Immerhin ist festzustellen, dass sie bereits in dieser Einvernahme und auch hernach einheitlich bestätigte, dass die beiden beschuldigten Personen vom Privatkläger eindringlich und mehrfach Geld verlangt und daraufhin auch intensiv danach gesucht hätten (Urk. 7/1 S. 5; Urk. 7/2 S. 4 u. 7; Urk. 7/5 S. 5 f. u. 9). Einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 60 E. III.4.2.) lassen sich ihre Aussagen, dass sie von der Mitnahme der Wertsachen nichts mitbekommen habe (vgl. Urk. 7/5 S. 13) sowie auch die Aussage, dass sie Kärtchen, Dokumente und ein Brillenetui vom Privatkläger auf den Tisch gelegt gesehen habe, zumindest teilweise mit der von ihr glaubhaft dargelegten Sehschwäche erklären (s. dazu vorstehend unter E. 4.3.). B.\_\_\_\_\_

- 31 - vermochte des Weiteren mühelos und nachvollziehbar zu erklären, weshalb sie die Annahme getroffen gehabt habe, dass nichts Wertvolles gestohlen worden sei: So sei sie anlässlich des Geschehens zwei Mal nach Draussen gegangen, um zu sehen, ob es im Gebäude irgendwo Hilfe gäbe (Urk. 7/5 S. 5 ff.), was innerhalb eines wenige Minuten dauernden Vorfalls entgegen der Verteidigung (Urk. 73 S. 18) durchaus zeitlich möglich war. Der Privatkläger habe ihr dann erst nach ihrer polizeilichen Einvernahme erzählt, dass die beiden Beschuldigten nicht nur nach Wertsachen Ausschau gehalten, sondern schliesslich solche auch tatsächlich mitgenommen hätten (Urk. 7/5 S. 6 u. 13). Hätten sich der Privatkläger und B.\_\_\_\_\_ absprechen wollen, wie dies von beiden Verteidigerinnen vermutet wird (Urk. 73 S. 14; Urk. 80 S. 9 u. 20), wäre es sehr naheliegend gewesen, dass

im Rahmen der entsprechenden Absprache auch die dem Privatkläger (angeblich) geraubten Wertsachen thematisiert worden wären. Die Aussagen von B.\_\_\_\_\_ sind im Ergebnis auch in Bezug auf den mit dem Raub angeklagten Diebstahl als glaubhaft einzustufen.

#### **E. 4.5**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der seitens des Privatklägers dargestellte Geschehensablauf nicht nur von Sachbeweisen sondern im Wesentlichen auch von B.\_\_\_\_\_ gestützt wird. Einzelne Widersprüche in ihren Ausführungen lassen sich – wie dargelegt – schlüssig erklären. Dem Einwand, dass B.\_\_\_\_\_ sich mit Aussagen wie "wie soll ich das erklären", "das ist noch schwierig zu erklären", "es fällt mir schwer das richtig zu beschreiben [ ... ]", oder "wenn ich mich nicht irre" herausgewunden habe, um nicht in Widerspruch mit den Aussagen des Privatklägers zu geraten (Urk. 73 S. 16; Urk. 80 S. 18), kann nicht gefolgt werden. Dieses Aussageverhalten ist vielmehr als nicht übermässig belastende Schilderung eines dynamischen Geschehens bei zusätzlich sehkraftbedingt eingeschränkter Wahrnehmung einzuordnen. Damit ist kein Grund ersichtlich, nicht auf die Aussagen von B.\_\_\_\_\_ abzustellen, zumal ihre Sachdarstellung insbesondere aufgrund der Einheitlichkeit, des Detailreichtums, der Schlüssigkeit und Differenziertheit sowie der Verknüpfung ihrer Schilderungen mit Emotionen überzeugt, weshalb sie als ohne Weiteres glaubhaft einzustufen sind.

- 32 -

#### **E. 5**

Aussagen des Zeugen F.\_\_\_\_\_

##### **E. 5.1**

Seitens der Vorinstanz wurden die von F.\_\_\_\_\_ anlässlich seiner Einvernahme vom 23. September 2019 gemachten massgebenden Aussagen zusammenfassend und zutreffend wiedergegeben (Urk. 60 E. III.3.6.). Darauf kann vorab verwiesen werden.

##### **E. 5.2**

Der Zeuge F.\_\_\_\_\_ bestätigte, dass der Privatkläger am angeklagten Abend einen verschlagenen Kopf bzw. ein blaues Auge gehabt habe (Urk. 8/1 S. 3), womit er grundsätzlich die Tatversion des Privatklägers bestätigt. Dass dem Zeugen keine Verletzung am Hinterkopf des Privatklägers aufgefallen ist (Urk. 8/1 S. 7), vermag die Sachdarstellung des Privatklägers und von B.\_\_\_\_\_ nicht zu widerlegen. Ebenso vermochte der Zeuge zu bestätigen, dass damals ein Auto weggefahren ist (Urk. 8/1 S. 4 f.), was ebenfalls mit den Schilderungen des Privatklägers übereinstimmt. Zutreffend hat die Vorinstanz diesbezüglich denn auch festgehalten (Urk. 60 E. III.4.3.), dass sich der vom Zeugen F.\_\_\_\_\_ geschilderte Handlungsabschnitt nahtlos in den übrigen erstellten Geschehensablauf einfügt. Nicht auflösen lässt sich indes der Widerspruch zu den Aussagen des Privatklägers, wonach damals von drei – und nicht zwei – gestohlenen Mobiltelefonen die Rede gewesen sei. Darauf wurde bereits eingegangen (s. vorstehend unter E. 3.11.). Dass der Privatkläger den Zeugen aus purem Kalkül nach dessen Mobiltelefon gefragt und dann die Polizei verständigt haben soll, erscheint – wie bereits erwähnt und einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 60 E. III.4.3.) – unglaubhaft und unwahrscheinlich.

#### **E. 6**

Ergebnis Als Ergebnis der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass sich die Aussagen des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ als wenig überzeugend und mehrheitlich unglaubhaft erweisen. Hingegen erscheint die Sachdarstellung des Beschuldigten gesamthaft durchaus glaubhaft, wobei allerdings nicht nur die heftigen Diskreditierungen des Privatklägers und von B.\_\_\_\_\_ auffällig erscheinen, sondern auch wesentliche Widersprüche zur Sachdarstellung des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ hinsichtlich des Anlasses wie auch der Beendigung des Disputes mit dem Privatkläger festzustel-

- 33 - len sind. Letztlich lassen sich auch die Ausführungen des Beschuldigten nicht mit dem übrigen Beweisergebnis in Einklang bringen. Die Aussagen des Privatklägers und von B.\_\_\_\_\_ erweisen sich demgegenüber insbesondere aufgrund ihrer Konstanz, ihres Detailreichtums und ihrer Lebensnähe als sehr glaubhaft, woran einzelne Übertreibungen und Widersprüche nichts zu ändern vermögen, weil sie sich schlüssig erklären lassen. Überdies werden sie durch das übrige Beweisergebnis und dort insbesondere durch die Ärztlichen Unterlagen und die sich bei den Akten befindlichen Fotos gestützt. Auch fügt sich der vom Zeugen F.\_\_\_\_\_ geschilderte Handlungsabschnitt nahtlos in den seitens des Privatklägers und von B.\_\_\_\_\_ dargelegten Geschehensablauf ein. Die von der Verteidigung vorgebrachten Umstände, dass von den Beschuldigten keine DNA-Spuren am Portemonnaie des Privatklägers gefunden wurden, dass der Tatort aufgeräumt erschien sowie dass bei Stichbewegungen (unbeabsichtigte) Stich- und Schnittverletzungen am Körper oder der Kleidung zu erwarten gewesen wären (Urk. 73 S. 12, 13 f. u. 18 f.), erweisen sich als nicht zwingend und vermögen aufgrund des übrigen Beweisergebnisses auch nicht zu überzeugen. Nach Würdigung sämtlicher im Recht liegenden Beweismittel bestehen keine rechtsgenügenden Zweifel, dass der Anklagesachverhalt mit der Einschränkung, dass der Beschuldigte mindestens 6 Faustschläge gegen den Kopf und den Oberkörper des Privatklägers ausgeführt hat, sowohl in objektiver wie auch subjektiver Hinsicht erstellt ist. IV. Rechtliche Würdigung 1. Würdigung der Vorinstanz Die durch die Vorinstanz vorgenommene rechtliche Würdigung des Verhaltens des Beschuldigten als in Mittäterschaft begangener qualifizierter Raub unter Mitführen einer Waffe im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 StGB (vgl. Urk. 60 E. IV.5.) erweist sich als vollumfänglich zutreffend, weshalb – insbesondere um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – darauf zu verweisen ist. Nachfolgende Bemerkungen sind lediglich als teilweise Präzisierungen zu verstehen.

- 34 -

- 35 - 2. Mittäterschaft

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.